

Liste förderungsfähiger E-Sonderfahrzeuge

Unter B 4.0 Förderung von E-Sonderfahrzeugen und Bussen ist die Förderung ausgewählter Fahrzeuge mit speziellen Aufbauten oder Sonderausstattungen förderungsfähig.

Speziell umfasst dies Nutzfahrzeuge der Klasse N ausschließlich in Kombination mit speziellen Aufbauten, aber auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Form von E-Bagger. Weiters ist unter diesem Punkt auch die Förderung von E-Fahrzeuge der Klassen M mit besonderer Zweckbestimmung, möglich.

Unter **Nutzfahrzeuge der Klasse N ausschließlich in Kombination mit speziellen Aufbauten** fallen

- E-Baustellenkipper
- E-Abfallsammelfahrzeuge
- E-Mischwagen
- E-Pumpwagen
- E-Kranwagen
- E-Fahrzeuge für Streu- oder Schneeräumarbeiten
- E-Fahrzeuge für Straßen- und Kanalreinigung
- E-Feuerwehrfahrzeuge
- E-Leiterfahrzeuge (sowohl für Feuerwehr- als auch sonstige öffentlich und zivile Nutzung)
- E-Pannen- und Abschleppfahrzeuge

Unter **selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Form von E-Baggern** fallen

- Selbstfahrende (Bau-)Maschinen zum Abgraben oder Wegschaffen von Erdreich oder Schutt mit E-Antrieb

Nicht gefördert werden können andere, selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder weitere Baustellenfahrzeuge (bspw. „kleine“ Kehrmaschinen oder Bauwalzen), Flurförderfahrzeuge (bspw. Gabelstapler) sowie Zugmaschinen oder andere landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktoren, Hoftrac, ...).

Unter **E-Fahrzeuge der Klassen M mit besonderer Zweckbestimmung** fallen

- E-Krankenwagen
- E- Bestattungsfahrzeuge
- Rollstuhlgerechte E-Fahrzeuge